

§ 115 *Strassenbenennung, Häusernummerierung*

¹ Die Benennung der öffentlichen und privaten Strassen, Plätze und Wege und die Häusernummerierung sind Sache der Gemeinde, die begründete Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen hat.

² Ihr Entscheid kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

<i>Erläuterungen</i>	<p><u>Absatz 1</u> Die Gemeinde ist ermächtigt, sowohl öffentliche als auch private Strassen, Plätze und Wege zu benennen (B 119 vom 12. August 1986, S. 46 [§ 114], in: GR 1986, S. 768).</p> <p><u>Absatz 2</u> Der zweite Satz von Absatz 2 wurde mit der Änderung des PBG vom 19. Juni 2017 gestrichen, weil der Ausschluss des Zugangs zu einem Gericht der Rechtsweggarantie gemäss Bundesverfassung widerspricht. (B 72 vom 24. Januar 2017, S. 47)</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Das Ziel einer eindeutigen Gebäudeadressierung kann am besten erreicht werden, wenn sich die Adresse aus einer Ortschaft (mit Postleitzahl), einem Strassennamen und einer Hausnummer zusammensetzt. Für die Adressierung eines Gastwirtschaftsbetriebes kann nicht eine Bezeichnung verwendet werden, welche sich auf einen Firmennamen und nicht auf einen Strassennamen, Platz, Weiler oder Hof als benanntes Gebiet bezieht. Es ist aber möglich, den Firmennamen in der Gebäudeadresse als Zusatz anzubringen (RRE Nr. 1385 vom 17. Dezember 2013, in: LGVE 2013 VI Nr. 12). – Bei der Strassenbenennung und Häusernummerierung ist im Interesse der Rechtssicherheit eine gewisse Kontinuität zu wahren. Häufig auftretende Verwechslungen mit einer andern Strassenbezeichnung können eine Änderung der Strassenbenennung rechtfertigen. Dem Gemeinderat steht in diesem Bereich ein grosses Ermessen zu (RRE Nr. 770 vom 10. Juni 2003, in: LGVE 2003 III Nr. 20).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–